B. Z. 669 ex 1915.

Kundmachung.

Laut Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Oesterreich unter der Enns hat eine

Aufnahme der Vorräte an Getreide, Mahlprodukten u. Hülsenfrüchten

mit dem **Stichtage vom 15. Oktober 1915** stattzufinden.

Behufs **Durchführung** dieser Vorratsaufnahme im Gebiete der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien werden folgende Anordnungen erlassen:

1. Die Vorratsaufnahme hat mittels amtlicher Anmeldeblätter, die vom Anmeldepflichtigen auszufüllen sind, zu erfolgen.

2. Alle Anmeldepflichtigen haben sich die Anmeldeblätter bei der für ihren Wohnort zuständigen Brot- und Mehlkommission während der Amtsstunden derselben vom Montag, den 11. Oktober l. J. angefangen zu beschaffen.

Die Anmeldeblätter sind von den Anmeldepflichtigen nach der beigedruckten Belehrung genau und gewissenhaft nach dem Vorratsstande vom 15. Oktober l. J. auszufüllen und eigenhändig zu unterfertigen. Hiebei haben sich die Anmeldepflichtigen vor Augen zu halten, daß die richtige Ausfüllung im öffentlichen und in ihrem eigenen Interesse gelegen ist, und daß sie jederzeit einer Ueberprüfung der Anmeldeblätter durch amtliche Organe gewärtig sein müssen.

Ein Eindringen in die Vermögensverhältnisse oder eine Verwertung der gemachten Angaben für Besteuerungszwecke ist ausgeschlossen. Die Angaben werden nur für Zwecke der amtlichen Statistik verwendet.

3. Die Abgabe der ausgefüllten und unterfertigten Anmeldeblätter muß am Samstag, den 16. Oktober l. J. in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags oder am Sonntag, den 17. Oktober in der Zeit von 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags und Montag, den 18. Oktober l. J. in der Zeit von 8 Uhr früh bis 4 Uhr nachmittags bei der für den Wohnsitz des Anmeldepflichtigen zuständigen Brot- und Mehlkommission erfolgen. Zum Nachweise der Abgabe erhält der Ueberbringer des Anmeldeblattes eine amtliche Bestätigung, welche aufzubewahren ist.

4. Die am 15. Oktober l. J. auf dem Transporte befindlichen Vorräte hat der Empfänger binnen drei Tagen nach dem Empfange unter Benützung eines amtlichen Anmeldeblattes, welches bei der zuständigen Brot- und Mehlkommission oder im magistratischen Bezirksamte des Wohnortes zu beheben ist, bei diesem Bezirksamte anzumelden.

In Ergänzung ihrer Kundmachung hat die k. k. n.-ö. Statthalterei bemerkt, daß unter die in dieser Kundmachung bei Punkt II a insbesonders namhaft gemachten **gewerblichen Betriebe** noch die **Brotfabriken** (auch jene auf genossenschaftlicher Basis), die **Gastwirtschaften** (auch **Hotels und Pensionen**) und die **Handelsgärtnereien** einzureihen sind.

Vom Magistrate der k. k. Reichshaupt- u. Residenzstadt Wien

als politische Behörde I. Instanz,

am 1. Oktober 1915.

Verlag des Magistrats — Druck C. Ueberreuter, Wien